

SÄA 3 Änderung der Diözesanordnung - Stimmverteilung nach "Atmenden System"

Antragsteller*in: Massimo Zanoner (BDKJ Fulda)

Antragstext

1 Die BDKJ-DV möge die Änderung des § 11 und die Streichung des § 15 (b) der
2 Diözesanordnung beschließen.

3 Die Neufassung der Paragrafen sieht wie folgt aus:

§ 11 Diözesanversammlung

5 3. **Stimmverteilung: Ein Jugendverband erhält seine Stimmenzahl nach
seiner
Mitgliederzahl. Die Konferenz der Jugendverbände legt fest, für wie
viele
Mitglieder jeweils ein Stimmrecht zugeteilt wird. Jeder Jugendverband
erhält mindestens eine Stimme.**

9 4. **Jede entstandene Region entsendet zwei stimmberechtigte
Vertreter:innen.
Wenn die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter:innen der Regionen
die
Zahl der stimmberechtigten Vertreter:innen der Jugendverbände
übersteigt,
muss die Stimmenanzahl der Jugendverbände entsprechend erhöht
werden.**

13 5. **Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:**

14 (j) **Je zwei Vertreter:innen der Jugendverbände, welche nur eine Stimme in
der
Versammlung nach § 11(3) erhalten**

16 Alte Fassung:

§ 11 Diözesanversammlung

18 3. Die Jugendverbände verfügen über 30 Stimmen. Die Diözesankonferenz der
19 Jugendverbände beschließt spätestens sechs Wochen vor Beginn der
20 Diözesanversammlung über den Stimmschlüssel für die Jugendverbände. Jeder
21 Jugendverband erhält dabei mindestens eine Stimme. Der Stimmschlüssel gilt
22 mindestens ein Jahr und findet in der Zeit auf allen stattfindenden
23 Diözesanversammlungen Anwendung.

24 4. Jede entstandene Region entsendet zwei stimmberechtigte Vertreter:innen.
25 Wenn die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter:innen der Regionen die
26 Zahl der stimmberechtigten Vertreter:innen der Jugendverbände übersteigt,
muss die Stimmenanzahl der Jugendverbände entsprechend erhöht werden.

28 5. Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

29 (j) Je zwei Vertreter:innen der Jugendverbände, welche nur eine Stimme in der
30 Versammlung nach § 11(3) erhalten

31 § 15 Diözesankonferenz der Jugendverbände

32 1. Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz der Jugendverbände zählt
33 insbesondere:

- 34 ◦ a.) die Beratung der Diözesanversammlung und des
Diözesanvorstandes,
- 35 ◦ b.) die Festlegung der benötigten Mitgliederzahl für die Zuteilung
36 eines Stimmrechts in der Diözesanversammlung
- 37 ◦ c.) die Vertretung der Interessen der Jugendverbände in ihrem
38 Verhältnis untereinander,
- 39 ◦ d.) die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der
40 Diözesanversammlung des BDKJ Diözesanverbandes Fulda,
- 41 ◦ e.) die Beratung über die Zuweisung von Zuschussmitteln BDKJ
42 Diözesanverbandes Fulda.

43 Alte Fassung:

44 § 15 Diözesankonferenz der Jugendverbände

45 1. Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz der Jugendverbände zählt
46 insbesondere:

- 47 ◦ a.) die Beratung der Diözesanversammlung und des Diözesanvorstandes,
- 48 ◦ b.) die Festlegung des Stimmschlüssels der Jugendverbände für die
49 Diözesanversammlung gemäß § 11 (3) dieser Diözesanordnung
- 50 ◦ c.) die Vertretung der Interessen der Jugendverbände in ihrem
51 Verhältnis untereinander,
- 52 ◦ d.) die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der
53 Diözesanversammlung des BDKJ Diözesanverbandes Fulda,
- 54 ◦ e.) die Beratung über die Zuweisung von Zuschussmitteln BDKJ
55 Diözesanverbandes Fulda.